

Beitragsordnung

des Vereins Karate-Do Kyohan Glauburg e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat
Kinder bis 14 Jahre	€ 3,50
Jugendliche bis 18 Jahre	€ 4,00
Erwachsene über 18 Jahre	€ 4,00
Ehrenmitglieder	frei
Fördernde Mitglieder	€ 4,00

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h) und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
3. Für die Mitgliedschaft im Karateverband DJKB werden gesonderte Beiträge gemäß der Beitragsordnung des Verbandes erhoben. Der entsprechende Jahresbetrag wird jeweils zusammen mit dem ersten Beitragseinzug des Vereins im Jahr eingezogen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung monatlich von dem vom Mitglied angegebenen Girokonto eingezogen.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins (§ 5). Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 5,00 zu zahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 10,00 pro Mahnung erhoben.

7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
8. Können die fälligen Beiträge trotz gültiger Einzugsermächtigung nicht vom Konto des Mitglieds eingezogen werden, insbesondere wegen Widerspruchs des Mitglieds, falscher Kontoangaben oder zwischenzeitlicher Schließung des Kontos, sind die dem Verein von der Bank belasteten Bearbeitungskosten vom Mitglied zu tragen.

§ 4 Gebühren

- 1) Für zusätzliche Vereinsangebote (Kurse, Seminare usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

**Sparkasse Oberhessen, Friedberg
518 500 79
Konto Nr. 140022411**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt bestimmt sich nach § 5 der Satzung des Vereins.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde in der Vorstandssitzung des Vereins am 22. Februar 2010 beschlossen.